



Statuten

Reiterinteressengemeinschaft

Amt Seftigen

Stand 30.05.2006

1. **Name, Gründung, Zweck, Sitz und Dauer**
- 1.1 Die Reiter-Interessengemeinschaft Amt Seftigen wird in der Folge RIG genannt.
- 1.2 Die RIG Amt Seftigen wurde 1976 in Toffen gegründet. Sie ist eine Körperschaft im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.3 Die RIG bezweckt die Wahrnehmung der Interessen der Reiter und Pferdefreunde im Amt Seftigen durch:
 - Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebes in der Region (Ausgabe von Reiter-Codex),
 - Interessenvertretung gegenüber Land- und Waldbesitzern (Verhandlungspartner),
 - Interessenvertretung gegenüber Gemeinden und Staat,
 - Zusammenarbeit mit BERNER WANDERWEGEN und ähnlichen Organisationen,
 - Zusammenarbeit mit regionalen und schweizerischen Organisationen für PFERD&UMWELT,
 - erstellen und unterhalten von speziellen Reitwegen (sofern sich das als notwendig erweist),
 - Vertretung der Interessen seiner Mitglieder an der Förderung und Erhaltung der Infrastruktur für die Tätigkeit mit dem Pferd gegenüber den Behörden, Gerichten, juristischen und natürlichen Personen insbesondere im Fall von deren unmittelbaren wie auch von deren virtuellen Gefährdungen und Beeinträchtigungen. (Neufassung HV vom 30.05.2006)

1.4 Der Sitz der RIG ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

1.5 Die RIG ist auf unbeschränkte Dauer gegründet.

2. Mitglieder

2.1 Die RIG zählt fünf Kategorien von Mitgliedern (Anpassung HV 30.05.2006):

- Pferdesportvereine des Amtes Seftigen
- Reitsportvereine ausserhalb des Amtes Seftigen
- Reit- und Pensionsstallbesitzer
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.2 Vereine und Einzelmitglieder, die der RIG beitreten möchten, haben eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.

2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes (Vereine nur im Falle der Beitragsverweigerung),
- Auflösung der RIG

Wünscht ein Mitglied aus der RIG auszutreten, so hat es den Vorstand bis 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich zu benachrichtigen, ansonst bleibt die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen.

Der Ausschluss kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn

- Die jährlichen Beiträge nicht bezahlt wurden,
- Schwere Verstösse des Mitglieds gegen die Statuten und Reglemente begangen wurden,
- Das Mitglied durch sein Verhalten im Gelände der RIG Schaden zufügt.

Mit Ausnahme des Falls der Verweigerung der Beitragszahlung sind die Betroffenen vorher anzuhören.

Es besteht kein Rekursrecht.

3. Organe der RIG

3.1 Die Organe sind:

- Die Vereinsversammlung,
- Der Vorstand,
- Die Rechnungsrevisoren,
- Der technische Ausschuss gem. Ziff. 3.6 (nach Bedarf)

3.2 Die Vereinsversammlung

Sie wird durch die Mitglieder der RIG (Ziff. 2.1) gebildet.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in den ersten sechs (Änderungen HV 30.05.2006) Monaten des Jahres statt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden durch:

- Den Vorstand,
- Einen Mitgliederverein oder 1/5 aller Einzelmitglieder.

Die Stimmverteilung ist wie folgt geregelt:

- Die Mitgliedervereine des Amtes Seftigen haben als Verein je 3 Stimmen,
- Die Mitgliedervereine ausserhalb des Amtes Seftigen haben als Verein je 2 Stimmen,
- Das Einzelmitglied hat 1 Stimme
- Das Ehrenmitglied hat 1 Stimme

Um das Stimmrecht ausüben zu können, muss das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RIG erfüllt haben.

Die Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vereinsversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Einladung erfolgt durch:

Publikation in der RIG-Website www.rig-amtseftigen.ch oder durch uneingeschriebenen Brief 14 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder und Mitgliedervereine ((Anpassung HV 30.05.2006)

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der RIG. Ihre Befugnisse und Pflichten sind:

- Die Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung,
- Die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und allfälliger Kommissionen,
- Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts,
- Die Entlastung des Vorstandes,
- Die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Die Genehmigung des Voranschlages (Budget),
- Die Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (die Gewählten müssen Einzelmitglieder sein / die Chargenverteilung erfolgt durch den Vorstand)
 - der Rechnungsrevisoren
- Die Statutenänderungen und die Genehmigung eventueller Reglemente,

- Die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Nicht traktandierte Geschäfte nimmt der Vorstand zu Prüfung entgegen,
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Der Ausschluss oder andere Sanktionen gegenüber Mitgliedern,
- Die Auflösung der RIG oder Fusion mit ähnlichen Körperschaften.

3.3 Der Vorstand

Er ist das führende Arbeitsorgan der RIG. Er vertritt sie gegen innen und aus-
sen.

Er setzt sich zusammen aus:

- Dem Präsidenten, der durch die Vereinsversammlung einzeln gewählt wird,
- Dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und maximal 3 Beisitzern, die gesamthaft durch die Vereinsversammlung gewählt werden,
- Je 1 Delegierten der Mitgliedervereine (für Umweltfragen zuständiges Vorstandsmitglied des Vereins), die/der Kraft ihres/seines Amtes im Mitgliederverein dem Vorstand angehört.

Die Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Selbstkonstituierung.

Die Amtsdauer der durch die Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre,

Jährlich finden mindestens 2 Vorstandssitzungen statt, je eine im Frühling und eine im Herbst.

Sie können durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen zuvor. Die Traktandenliste kann durch die Vorstandsmitglieder bis 5 Tage vor dem festgelegten Sitzungstermin schriftlich oder telefonisch beim Sekretär oder Vizepräsidenten ergänzt werden.

3.4 Pflichten und Befugnisse des Vorstandes:

- Behandlung und Erledigung der laufenden Geschäfte,
- Aufstellen und durchführen des Tätigkeitsprogramms,

- Information der Öffentlichkeit und der Mitglieder durch ein Mitteilungsblatt oder die Website www.rig-amtseftigen.ch, die Presse und den Anzeiger des Amtes Seftigen,
- Vorbereitung und Durchführung von Aktionen sowie der Vereinsversammlung.

3.4.1 Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Für die Vertretung des Vereins nach aussen ist eine Doppelunterschrift von Präsident oder Vizepräsident mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich.

3.4.2 Finanzkompetenz des Vorstandes

Für ausserordentliche Ausgaben hat der Vorstand eine Kompetenz von Fr. 2000.00 (Anpassung HV 30.05.2006)

3.5 Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Sie sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

3.6 Der technische Ausschuss

Er ist kein fest zusammengesetztes Organ und wird nach Bedarf für Verhandlungen mit Behörden, Kooperationen, Land- und Waldbesitzern, usw. durch den Vorstand bestimmt.

Mindest ein Mitglied dieses Ausschusses muss aus der Region sein, die von den Verhandlungen betroffen ist.

4. Mitgliedschaft bei andern Vereinigungen

Die RIG Amt Seftigen kann Mitglied anderer regionaler, kantonaler oder überregionaler Vereinigung mit gleicher Zielsetzung (Anpassung HV 30.05.2006) sein.

5. Finanzen

5.1 Für die finanziellen Verpflichtungen der RIG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen im Sinne von Artikel 75a ZGB ((Anpassung HV 30.05.2006).

Die Einnahmen der RIG sind:

- Die Jahresbeiträge der Reitsportvereine,
- Die Jahresbeiträge der Einzelmitglieder,
- Die Jahresbeiträge der Reit- und Pensionsstallbesitzer ((Anpassung HV 30.05.2006),
- Spenden

Die Beiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

- 5.2 Bei der Festlegung der Jahresbeiträge für Einzelmitglieder (Landwirte) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Reiter über das Eigentum (oder Pachtgut) von Landwirten reiten (reduzierter Beitrag).

Im Übrigen wird unterschieden zwischen Einzel-, Ehepaar- (resp. Familien) und Juniorenbeitrag.

- 5.3 Reitvereine haben jährlich eine Liste der Aktivmitglieder einzureichen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Statuten können durch die Vereinsversammlung revidiert werden. Für die Revision bedarf es:
- Der Publikation des Wortlautes als Beilage zur Einladung zur Hauptversammlung,
 - Einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 6.2 Auflösung der RIG Amt Seftigen

Die Auflösung der RIG kann durch die eigens zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden. Es bedarf hiezu einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinesvermögens. Dieses soll in jedem Fall zugunsten des Pferdes oder des Reitsports verwendet werden.

- 6.3 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 30.05.2006 in Toffen genehmigt. Sie ersetzen die Fassung vom 05.04.1990 und 20.03.1993.

Niedermuhlern/Belp, 30.05.2006

Der Präsident:
Sig. Peter Häberli

Der Sekretär:
sig. Jörg Vogt

RIG Reiterinteressengemeinschaft



Reiterinteressengemeinschaft Amt Seftigen

Hinweistafeln und Reitercodex

Mit unseren Hinweistafeln und dem Reiter-Codex des SVPS wollen wir das gegenseitige Verständnis zwischen Land- und Waldbesitzern, sowie den übrigen Wegbenutzern und den Reitern fördern. Rücksichtsvolles Reiten bringt uns bei der nichtreitenden Bevölkerung Sympathien und die Voraussetzung, dass Wege gemeinsam benützt werden können. Leider ist es so, dass nur allzusehr schnell auf wirklich seltene Reklamationen gegenüber ReiterInnen eingetreten wird, und dies sehr oft ohne die Reiter in /den Reiter mit einzubeziehen. Das muss uns dazu veranlassen, doppelte Sorgfalt und Rücksichtnahme walten zu lassen.

Unsere Signaltafeln und der Reiter-Codex des SVPS helfen dabei. Sie sollten aber auch wirklich beachtet und befolgt werden.

Erste Voraussetzung bei einer Begegnung mit ReiterInnen und NichtreiterInnen sind:

- ein freundlicher Gruss und ein informatives, klärendes Gespräch und nötigenfalls auch eine Entschuldigung,
- den übrigen Wegbenutzern immer nur im Schritt begegnen, was im Übrigen auch gegenüber ReiterInnen gilt.

Hinweistafeln:

Nach oben geöffnetes Hufeisen:	Reitweg, der mit Landbesitzern und Behörden abgeprochen wurde. Texte: Schritt, Schritt und Trab, Galopp
Nach oben geöffnetes Hufeisen mit schrägem Querbalken:	Empfindlicher Weg, der nur bei guten Bodenverhältnissen (trockener Boden) und bei geringer Fussgängerfrequenz beritten werden darf.
Nach oben geöffnetes Hufeisen mit gekreuzten schrägen Querbalken	Der Weg darf nicht beritten werden (z.B. neu erstellt, für Reiter verboten)
Wagrechtlicher Pfeil mit nach oben offenem Hufeisen	Richtungsanzeiger
Bei allen Tafeln steht unten:	Wir reiten rücksichtsvoll

Die 12 Gebote des Umgangs mit dem Pferd und des Reitens (Quelle OKV, Pferd und Umwelt)

Gebot 1

Verschaffe Deinem Pferd täglich ausreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an den Strassenverkehr.

Gebot 2

Sorge für hinreichenden Versicherungsschutz für Reiter und Pferd; verzichte nie auf den Reithelm.

Gebot 3

Kontrolliere täglich den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.

Gebot 4

Vereinbare die ersten Ausritte mit Freunden – in der Gruppe macht es mehr Spass, und es ist sicherer.

Gebot 5

Reite nur auf Wegen und Strassen, niemals querfeldein, wenn Du dafür keine besondere Bewilligung des Landeigentümers hast. Meide in jedem Fall Grabenböschungen und Feuchtbiotope und insbesondere verschneite Felder sowie von anfangs Oktober bis Ende März den Einstieg in Gewässer. In dieser Zeit laichen die Fische.

Gebot 6

Meide nach Möglichkeit ausgewiesene Fuss-, Wander- und Radwege; benutze in Gebieten dichter Besiedlung die gekennzeichneten Reitwege.

Gebot 7

Du bist Gast in der Natur. Dein Pferd bereichert die Landschaft, wenn Du Dich rücksichtsvoll und korrekt im Sinne des Reiterkodex des SVPS verhältst.

Gebot 8

Verzichte auf einen Ausritt oder nimm einen Umweg in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle weich geworden sind und durch deren Bereiten Schäden entstehen können.

Gebot 9

Begegne Fussgängern, Radfahrern, andern Reitern und Motorfahrzeugen immer nur im Schritt; passe Dein Tempo dem Gelände und der jeweiligen Verkehrslage an.

Gebot 10

Melde unaufgefordert Schäden, die einmal entstehen können und regle entsprechenden Schadenersatz.

Gebot 11

Hilf mit, dass auch andere diese Regeln befolgen und mithelfen, das Ansehen von Pferd und Reiter in der Öffentlichkeit zu fördern.

Gebot 12

Sei freundlich und hilfreich zu allen, die Dir draussen begegnen, und sei Deinem Pferd ein guter Kamerad.